

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Betriebs- und Benützungsverordnung für die Beachvolleyball-Anlage Rothenburg

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Rothenburg

Betriebs- und Benützungsverordnung¹ für die Beachvolleyball-Anlage Rothenburg

vom 19. Juli 2000

Vorbemerkung:

Unter den in dieser Betriebs- und Benützungsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1 Unterhalt und Betrieb der Anlage

- 1 Der Unterhalt der Anlage erfolgt in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Rothenburg und den Rothenburger Volleyballvereinen:

Die Einwohnergemeinde Rothenburg ist im Rahmen der ordentlichen Unterhaltsarbeiten der Sportanlagen zuständig für:

- Unterhalt der Rasenflächen auf dem Grundstück der Anlage
- Entfernung von Schmutzteilen auf der Spielfläche
- Kontrolle, ob das Spielfeld ordnungsgemäss abgedeckt ist
- Verwaltung von Reservationen der Anlage für spezielle Anlässe (z.B. Beachvolleyballturniere)

Die Rothenburger Volleyballvereine, vertreten durch die verantwortliche Person, sind zuständig für:

- Mindestens einmal pro Woche wird der Zustand der Anlage kontrolliert: Vollständigkeit des Materials; Beschädigungen der Anlage; ordnungsgemässe Abdeckung des Spielfelds; Entfernung von Schmutzteilen auf der Spielfläche,
 - Entfernung von Sand aus den WC-Anlagen neben dem Beachvolleyballfeld.
- 2 Am Ende der Spielsaison (ca. Oktober) sind die Volleyballvereine dafür besorgt, dass die Volleyballnetze, Netzständer und Spielfeldmarkierungen bei den Sportanlagen Chärns matt eingelagert werden.
 - 3 Zum Saisonbeginn (ca. April) wird die Anlage durch die Volleyballvereine für den Spielbetrieb installiert.
 - 4 Beschädigungen an der Anlage sind sofort der Einwohnergemeinde Rothenburg oder der verantwortlichen Person der Volleyballvereine zu melden.

¹ Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

Art. 2 Benützungsregeln

- 1 Damit die Verschmutzung des Spielsands minimiert werden kann, muss das Spielfeld nach jeder Benützung wieder abgedeckt werden.
- 2 Die Anlage ist für die Bevölkerung von Rothenburg öffentlich zugänglich und kann während den definierten Spielzeiten benutzt werden.
- 3 Wird die Anlage für andere Sportarten als Beachvolleyball benutzt, kann die Anlage nach Absprache mit den Volleyballvereinen umgebaut werden. Nach der Benützung muss die Anlage wieder für Beachvolleyball zurückgebaut werden.

Art. 3 Benützungszeiten

- 1 Während der Beachvolleyball-Saison von ca. April bis Oktober sind die Volleyballnetze und Spielfeldmarkierungen installiert und die Anlage ist somit spielbereit.
- 2 Für Schulen und Vereine gelten folgende Vorrangzeiten für die Benützung der Anlage:
 - Schulklassen während der Zeit des Schulunterrichts,
 - Vereine während den offiziellen Trainingszeiten mit erster Priorität für die Volleyballvereine,
 - Volleyballvereine haben während den restlichen Zeiten Anspruch auf die Benützung eines der beiden Spielfelder.
- 3 Die Anlage ist ab 22.00 Uhr für alle Benutzer gesperrt. Ausnahmegewilligungen müssen bei der Einwohnergemeinde, Abteilung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften eingeholt werden.
- 4 Eine Reservation von Spielfeldern ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet hier die Reservation der Anlage für Turniere.

Art. 4 Eigentum der Anlage

- 1 Die Anlage ist Eigentum der Einwohnergemeinde Rothenburg.
- 2 Die Volleyballvereine von Rothenburg haben jederzeit das Recht, die Anlage kostenlos zu benützen. Dies gilt auch für die Veranstaltung von Turnieren.
- 3 Sollte die Einwohnergemeinde Rothenburg das Grundstück für anderweitige Zwecke in Anspruch nehmen, ist die Anlage auf Kosten der Einwohnergemeinde zu entfernen oder an einen anderen geeigneten Standort zu verlegen. Im Falle der Entfernung der Anlage haben die Volleyballvereine keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge an die Baukosten.

Art. 5 Haftung

- 1 Für Vereinsmaterial sowie bei Diebstählen zum Nachteil des Anlagebenützers wird keine Haftung übernommen.
- 2 Die Benutzer haften für Schäden, die nachweisbar durch sie an der Anlage verursacht wurden.

Art. 6 Unfälle

Für alle Unfälle wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 7 Richtlinien für den Verkauf von Werbeflächen

Der Verkauf von Werbeflächen sichert den Beitrag der Volleyballvereine an die Baukosten der Anlage und soll den Unterhalt des Verbrauchsmaterials mitfinanzieren.

- Die Werbeeinnahmen finanzieren das Verbrauchsmaterial der Anlage mit.
- Für die Benützung der Anlage als Werbeplattform hat der TSV Rotenburg das alleinige Recht. Die Werbeflächen beschränken sich auf die im Rahmen der Erstellung definierten Bereiche.
- Die Werbeverträge werden zwischen dem TSV Rothenburg und den Werbepartnern abgeschlossen.
- Ein Mitglied des TSV Rothenburg ist für die Verwaltung der Werbeverträge verantwortlich. Diese Person ist Ansprechstelle für das Werbekonzept.
- Über die Werbeeinnahmen wird Buchhaltung geführt.

Art. 8 Ansprechpersonen

- 1 Der TSV Rothenburg ist der verantwortliche Verein für die Organisation der Vereinsarbeiten gemäss dieser Verordnung. Die Hauptansprechperson des TSV Rothenburg ist der Präsident.
- 2 Die zuständige Ansprechstelle bei der Einwohnergemeinde ist die Abteilung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 1 Alle Arbeiten an der Anlage, die durch die Mitglieder der Volleyballvereine ausgeführt werden, sind unentgeltlich und können der Einwohnergemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.
- 2 Diese Betriebs- und Benützungsverordnung² tritt in Kraft am 01. August 2000.

² Änderung gemäss Entscheid Gemeinderat vom 07. Juli 2011; Inkrafttreten 01. Juli 2011

Rothenburg, 19. Juli 2000

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Margrith Häfliger
Gemeindeschreiber-Substitutin